

## §. 2.

Die Ausstellung geschieht hier in Dresden, zugleich mit der Ausstellung der Arbeiten aus den bildenden Künsten, in einem damit verbundenen Local, und wird mit dieser jedes Jahr am 3ten August eröffnet.

## §. 3.

Die auszustellenden Gegenstände sind unter der Adresse der Königl. landes-Deconomie-Manufactur und Commerzien-Deputation einzusenden, und müssen spätestens am 20ten Juli jeden Jahres eingegangen seyn, um sie, wenn solche nach dem Ermessen der Deputation, und der, nach Befinden, von ihr zuzuziehenden Sachverständigen, zur öffentlichen Ausstellung für geeignet befunden werden, in den hierüber in Druck zu gebenden Katalog einrücken zu können; was als ungeeignet darin nicht aufgenommen worden, wird an den Einsender sofort, auf dessen Kosten, zurückgeschickt.

Die Deputation wünscht jedoch, daß ihr, einige Wochen vor der Einsendung, die hierzu gewählten Gegenstände kürzlich gemeldet werden.

## §. 4.

Der Einsender hat eine deutliche Beschreibung des eingeschickten Gegenstandes, mit Angabe alles dessen, was er hierüber zur Kenntniß des Publici gebracht, oder hinsichtlich der Ausstellung selbst, beobachtet zu sehen wünscht, jedoch mit thätlichster Kürze, unter Angabe seines Namens und Wohnorts, beizufügen; auch insbesondere den Preis, wenn es ein Verkaufsgegenstand ist, zu bemerken.

## §. 5.

Die Rücksendung geschieht mit dem Schluß der Ausstellung im Anfange des Octobers; jedoch wird auf den Wunsch einer frühern Rücksendung in einzelnen Fällen aller Bedacht genommen werden.

## §. 6.

Für die Sicherheit der eingesandten Gegenstände, und gegen jede Beschädigung derselben während der Ausstellung und bei der Rücksendung, wird Seiten der Anstalt die größte Sorgfalt getragen und die genaueste Aufsicht geführt werden.

## §. 7.

Die Einsender haben für die Ausstellung und für die Verpackung der zurückgehenden Gegenstände einige Unkosten, Spesen oder Beschenke nicht zu entrichten; hierüber bleiben